

Allgemeine Vorschrift (Satzung)

gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket und dem rabattierten Deutschlandticket

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 15. Dezember 2025 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKro) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 81) folgende

Satzung

beschlossen:

Präambel:

Zum 01.05.2023 wurde auf Beschluss von Bund und Ländern bundesweit das Deutschlandticket eingeführt. Zu dessen Finanzierung stellen Bund und Länder jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Weitere Einnahmen werden durch die Abo-Erlöse erzielt. Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg das zum 01.03.2023 eingeführte landesweite Jugendticket Baden-Württemberg zu einem rabattierten Deutschlandticket („D-Ticket Jugend BW“) weiterentwickelt. Hierbei tragen das Land Baden-Württemberg und die kommunalen Aufgabenträger die Differenz des Preises des D-Ticket Jugend BW zum regulären Deutschlandticket im Verhältnis 70/30.

Durch das Deutschlandticket und das rabattierte Deutschlandticket entstehen wirtschaftliche Nachteile für die Verkehrsunternehmen. Im Zuge der Weitereinwicklung des Einnahmen-Aufteilungsverfahrens (EAV) ab dem Jahr 2026 ist es erforderlich, dass die kommunalen Aufgabenträger für ihren Zuständigkeitsbereich den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften regeln.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNG BW) sowie Art. 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (VO) (EG) 1370/2007 erlässt der Schwarzwald-Baar-Kreis die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 Abs. 1 ÖPNVG BW und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises (nachfolgend: Landkreis).
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung im straßengebundenen ÖPNV gemäß §§ 42, 43

PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren (SPNV).

§ 2 Anwendung des Deutschlandtickets (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)

- (1) Alle Verkehrsunternehmen nach § 1 Abs. 2 sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren.
- (2) Der Preis des Deutschlandtickets und eines rabattierten Deutschlandtickets sowie die jeweiligen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschlandticket.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen den Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung des Deutschlandtickets. Der Ausgleich der Mindereinnahmen durch das rabattierte Deutschlandticket erfolgt gemäß der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg zum rabattierten Deutschlandticket.
- (2) Der Landkreis erstattet den Verkehrsunternehmen die durch das Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung des Landkreises zur eigenständigen Finanzierung oder Mitfinanzierung des Deutschlandtickets besteht nicht.
- (3) Ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung seitens der Verkehrsunternehmen für das Deutschlandticket als Verbundticket besteht nur, solange der Bund oder das Land, die sich aus diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden ungedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen, mittels einer entsprechenden Regelung oder Zusicherung zu 100% im jeweiligen Abrechnungszeitraum finanzieren.
- (4) Der Landkreis erstattet dem Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Verkehrsverbund) die durch das rabattierte Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird (70 Prozent der für die zusätzliche Rabattierung des Deutschlandtickets insgesamt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile). Darüber hinaus erstattet der Landkreis dem Verkehrsverbund einen Eigenanteil für die zusätzliche Rabattierung des Deutschlandtickets in Höhe von maximal 30 Prozent der entstandenen Mindereinnahmen.

- (5) Der Verkehrsverbund stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel den jeweils ausgleichsberichtigten Verkehrsunternehmen ausbezahlt wird.

§ 4

Verhältnis zu Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

Soweit öffentlicher Linienverkehr im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder einer allgemeinen Vorschrift erbracht werden, gelten die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag /die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 5

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers getrennt nach Linien vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen im Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß § 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen.
- (4) Sofern die Linie neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussberechnung durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus.
- (5) Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (6) Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht innerhalb einer vom Landkreis genannten angemessenen Frist vorlegt oder der Erstattungspflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt, kann der Landkreis die Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung oder bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.

- (7) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehen.

§ 6 Durchführungsverordnungen

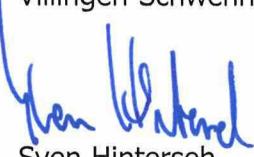
- (1) Das Verfahren nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushalts wirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.
- (2) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung erhalten, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landkreis bestimmten Fristen vorzulegen.

§ 7 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

19.12.2025

Villingen-Schwenningen, den


Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.